

Derzeitige Sondernutzungsgebührensatzung	Entwurf
<p>Stadt Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis Sondernutzungsgebührensatzung vom 08.03.2003</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 25.02.2003 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche) soweit die Stadt Walldorf Trägerin der Straßenbaulast ist.</p> <p style="padding-left: 40px;">(2) Sie gilt nicht für die Abhaltung von Märkten, Messen und Straßenfesten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Sondernutzerlaubnis</p> <p>(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1 StrG).</p> <p>(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG). 2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet. <p style="text-align: center;">§ 3 Antragsverfahren</p> <p>Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.</p> <p>(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenerichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzerlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung oder Vergleichbarem.</p>	<p>Stadt Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis Sondernutzungsgebührensatzung vom</p> <p>Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 922) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. Seite 1040), beschließt der Gemeinderat der Stadt Walldorf folgende Sondernutzungsgebührensatzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche) soweit die Stadt Walldorf Trägerin der Straßenbaulast ist und für Sondernutzungen auf Privatgrund sofern diese in die öffentliche Straße eingreifen.</p> <p>(2) Sie gilt nicht für die Abhaltung von Märkten, Messen und Straßenfesten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Sondernutzerlaubnis</p> <p>(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Antragsverfahren</p> <p>Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des/der Gebührenschuldner/in schriftlich an die Stadt zu richten. Der/die Antragsteller/in hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.</p> <p>(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenerichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzerlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung oder Vergleichbarem.</p>

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
2. Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen.
3. Plakatstände zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtkommerzielle Veranstaltungen.
4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.
5. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u.Ä.) sowie Weihnachts- Dekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).
6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u.Ä.
7. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
8. Bürger-, Straßen- und Stadtfeste, sofern sie von Vereinen oder Bürgervereinigungen veranstaltet werden.
9. das Aufstellen von Fahrrädern.
10. Das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.
11. Sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 5

Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet.
- (3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder dem Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Walldorf oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln und Infostände, wenn sie von Bewerber/innen, anerkannten Parteien, Wählervereinigungen oder Gruppierungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden.
2. für Plakatierungen auf Privatgrundstücken.
3. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient.
4. für baurechtlich genehmigte Dach- und Mauervorsprünge, Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Lichtschächte, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen, Werbeanlagen und dergleichen im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß.

Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 5

Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses **des/der Gebührenschuldners/in** und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet.
- (3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder dem Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Walldorf oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist,
1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 3. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührensschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

**§ 8
Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so können die bereits gezahlten Gebühren anteilig erstattet werden.
Dies gilt nicht wenn die Sondernutzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund Verletzungen der Sorgfaltspflicht des/der Betroffenen zurückgezogen oder vorzeitig beendet wird.
- (2) Beträge unter EUR 10,00 werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 6
Gebührensschuldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. der/die Antragsteller/in,
 2. der/die Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 4. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere **Gebührensschuldner/innen** haften als **Gesamtschuldner/innen**.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührensschuld mit der Ausübung. [...]
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die Gebühren nachzuentrichten. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Wird eine Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann gegen Nachweis der geringeren Nutzung die Gebühr reduziert werden.

**§ 8
Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so können die bereits gezahlten Gebühren anteilig erstattet werden.
Dies gilt nicht wenn die Sondernutzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund Verletzungen der Sorgfaltspflicht des/der Betroffenen zurückgezogen oder vorzeitig beendet wird.
- (2) Beträge unter EUR 10,00 werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 9
Übergangsvorschriften**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 03. November 1987 in der Fassung vom 07. Dezember 1992 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis, Anhang zur Satzung der Stadt Walldorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.02.2003

Gebühren in Euro

I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke

1 Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst

- a) Ohne besondere Verkaufseinrichtungen
5 – 50 tgl.
- b) Aus Behältnissen oder von Tischen
7 – 75 tgl. 25 – 250 mtl. 50 – 100 jährl.
- c) Aus festen Verkaufseinrichtungen
5 – 100 tgl. (z. B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer,) 25 – 400 mtl.

Straßenverkauf ist jedoch gebührenfrei, wenn er in räumlicher Verbindung mit einem ansässigen Ladengeschäft in einem Gebäude vorgenommen wird.

2 Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz

- 5 – 100 tgl. 25 – 400 mtl. 75 – 1300 jährl.

3 Imbissstände u. Ä.

- a) Ohne Sitzgelegenheit
15 – 150 tgl. 30 – 500 mtl. 150 – 1500 jährl.
- b) Mit Sitzgelegenheit
20 – 200 tgl. 40 – 600 mtl. 200 – 1800 jährl.

4 Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je Sitzplatz

- a) Hauptstraße im Bereich des Marktplatzes (Zone A)
5 € je Sitzplatz/Saison
- b) In den übrigen Bereichen (Zone B)
3 € je Sitzplatz/Saison

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über **Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27. Februar 2003** außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anhang zur Satzung der Stadt Walldorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Dauer	Gebühr in EURO
I	Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke		
1	Straßenverkauf		
1.1	ohne besondere Verkaufseinrichtungen	Täglich	5 - 50
1.2	aus Behältnissen oder von Tischen	Täglich Monatlich Jährlich	7 – 75 15 – 250 50 – 1.000
1.3	aus festen Verkaufseinrichtungen (gebührenfrei wenn in räumlicher Verbindung mit ansässigem Ladengeschäft in Gebäude)	Täglich Monatlich	5 – 100 25 – 400
2	Verkaufswagen	Täglich Monatlich Jährlich	5 – 100 25 – 400 75 – 1.300
3	Imbissstände u. Ä.		
3.1	ohne Sitzgelegenheit	Täglich Monatlich Jährlich	15 – 150 30 – 500 150 – 1.500
3.2	mit Sitzgelegenheit	Täglich Monatlich Jährlich	20 – 200 40 – 600 200 – 1.800
4	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je Sitzplatz		
4.1	Zone A Hauptstraße im Bereich des Marktplatzes	Saison	5
4.2	Zone B In den übrigen Bereichen	Saison	3

5 Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

- a) Werbeveranstaltungen
15 – 150 tgl.
- b) Promotion
25 – 750 tgl.

II Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen

6 Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten

je Hülse einmalig 100

7 Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen

- a) Gerüstaufstellungen
 - max. 1 Woche: frei
 - bis 1 Monat: 50,00 €
 - bis 2 Monate: 100,00 €
 - bis 3 Monate: 150,00 €
 - jeder weitere Monat: 60,00 €

- b) Baustellen/Zäune Sperrungen
 - max. 1 Woche: frei
 - bis 1 Monat: 100,00 €
 - bis 2 Monate: 200,00 €
 - bis 3 Monate: 350,00 €
 - jeder weitere Monat: 150,00 €

bei einem notwendigen Ortstermin zusätzlich: 50,00 €

8 Mulden und Container

- bis 1 Woche: frei
- bis 2 Wochen: 50,00 €
- bis 3 Wochen: 75,00 €
- jede weitere Woche: 30,00 €

9 Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je angefangene qm Grundfläche

25 – 1 000 (einmalig)

III Sonstige Sondernutzungen

10 In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft:

5 – 150 tgl., 25 – 1 000 mtl.; 50 – 2500 jährl.
100 – 10 000 (einmalig)

5	Sonstige Nutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken		
5.1	Plakatieren		
5.1.1	Plakatieren im öffentlichen Raum	Einmalig (2 Wochen)	50
5.1.2	Großwerbetafeln und -banner	Einmalig (2 Wochen)	150
5.1.3	Plakatieren auf Privatgrund	Einmalig (2 Wochen) Dauerhaft	kostenfrei
5.2	Werbeveranstaltungen	Täglich	15 – 150
5.3	Promotion	Täglich	25 - 750
II	Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen		
6	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten	Je Hülse einmalig	100
7	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen		
7.1	Gerüstaufstellungen	Bis 1 Woche Bis 1 Monat Bis 2 Monate Bis 3 Monate Jeder weitere Monat	Frei 50 100 150 + 70 auf den jeweils zuletzt erhobenen Monatsbetrag
7.2	Baustellen / Zäune / Sperrungen	Bis 1 Woche Bis 1 Monat Bis 2 Monate Bis 3 Monate Jeder weitere Monat	Frei 100 200 300 + 150 auf den jeweils zuletzt erhobenen Monatsbetrag
7.3	Bei einem notwendigen Ortstermin zusätzlich	Einmalig	50
8	Mulden und Container	Bis 1 Woche Bis 2 Wochen Bis 3 Wochen Jede weitere Woche	Frei 50 75 + 40 auf den jeweils zuletzt erhobenen Monatsbetrag
9	Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je angefangene qm Grundfläche	Einmalig	25 – 1.000
III	Sonstige Sondernutzungen		
10	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	Einmalig Täglich Monatlich Jährlich	100 – 10.000 5 – 150 25 – 1.000 50 – 2.500

